

Meldepflicht nach dem Datenschutzgesetz – Wen juckt's?

Agenda

- Meldungen an das Datenverarbeitungsregister
 - Pflichten
 - Ausnahmen
 - Strafbestimmungen
- DVR-Online
- Die EU-Datenschutzverordnung (Entwurf)

Siegfried Gruber



Mag. jur. Siegfried Gruber
CISM

Tel. +43 (650) 511 07 07
s.gruber@hangweg.at
www.hangweg.at

**GRUBER &
GRUBER
beratung**

BERATUNGSSCHWERPUNKTE

- IT-Recht (Datenschutz, eRechnung, eArchiv, eSignatur, Compliance)
- Urheberrecht, Markenrecht
- Informationssicherheit, Risikomanagement
- Managementberatung, Prozess- und Qualitätsmanagement

BERUFLICHER WERDEGANG

- selbständiger Unternehmensberater
- Cryptas IT Security GmbH, Wien, Sales Executive
- AutstiaCard GmbH Wien, Sales Manager International ID&Industry
- BEKO Ing. P. Kotauczek GmbH, Wien, Leitung Business Development

AUSBILDUNG

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Linz
- Incite Akademie / geprüfter Unternehmensberater
- Certified Information Security Manager (CISM)

Meldepflichten für Datenanwendungen

DSG 2000

Meldepflicht (1)

§ 17 Abs 1 DSG

Jeder Auftraggeber hat vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten.

Ausnahmen:

1. Datenanwendungen mit ausschließlich veröffentlichten Daten
2. Register & Verzeichnisse die von Gesetz wegen öffentlich einsehbar sind
3. Datenanwendungen die nur indirekt personenbezogene Daten beinhalten
4. Datenanwendungen natürlicher Personen ausschließlich für private oder familiäre Interessen
5. Datenanwendungen für publizistische Tätigkeiten (§ 48)
6. Datenanwendungen die einer Standardanwendung entsprechen
(Standard- und Musterverordnung)

Meldepflicht (2)

- Standard- und Musteranwendungen für die Wirtschaft
- SA001 Rechnungswesen und Logistik
- SA002 Personalverwaltung f. privatrechtliche Dienstverhältnisse
- SA003 Mitgliederverwaltung
- SA007 Verwaltung von Benutzerkennzeichen
- SA022 Kundenbetreuung und Marketing f. eigene Zwecke
- MA002 Zutrittskontrollsysteme

Meldepflicht (3)

§ 17 Abs 3 DSG enthält einige Ausnahmen für die öffentliche Verwaltung

Beachten Sie aber jedenfalls § 23 DSG

(1) Auftraggeber einer Standardanwendung haben jedermann auf Anfrage mitzuteilen, welche Standardanwendungen sie tatsächlich vornehmen.

(2) Nicht-meldepflichtige Datenanwendungen sind der Datenschutzkommission bei Ausübung ihrer Kontrollaufgaben gemäß § 30 offenzulegen.

Formulare → <http://www.dsk.gv.at/site/6296/default.aspx>

Genehmigungspflicht

§ 18. (1) Der Vollbetrieb einer meldepflichtigen Datenanwendung darf unmittelbar nach Abgabe der Meldung aufgenommen werden. - außer wenn sie:

1. **sensible Daten** enthalten oder
2. **strafrechtlich relevante Daten** im Sinne des § 8 Abs. 4 enthalten oder
3. die **Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit** der Betroffenen zum Zweck haben oder
4. **in Form eines Informationsverbundsystems** durchgeführt werden sollen.

Diese Anwendungen dürfen erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden.

Strafbestimmungen

Strafnormen (1)

§ 52 DSG (Verwaltungsstrafbestimmungen)

mit **bis zu € 10.000** ist zu bestrafen

1. wer seine Meldepflicht nicht erfüllt
2. Daten ohne Genehmigung ins Ausland übermittelt oder überlässt
3. gegen abgegebene Zusagen oder von der Datenschutzkommission erteilte Auflagen verstößt
4. Offenlegungs- oder Informationspflichten verletzt
5. erforderliche Sicherheitsmaßnahmen gröblich außer Acht lässt
6. Daten nach Ablauf der in § 50b Abs. 2 vorgesehene Lösungsfrist nicht löscht.

Strafnormen (2)

§ 52 DSG (Verwaltungsstrafbestimmungen)

mit **bis zu € 25.000** ist zu bestrafen, wer

1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenanwendung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält oder
2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 15) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm gemäß §§ 46 oder 47 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere Zwecke verwendet oder
3. Daten entgegen einem rechtskräftigen Urteil oder Bescheid verwendet, nicht beauskunftet, nicht richtigstellt oder nicht löscht oder
4. Daten vorsätzlich entgegen § 26 Abs. 7 löscht;
5. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten gemäß § 48a verschafft.

Für alle Strafbestimmungen gilt: schon der Versuch ist strafbar!

Schadenersatz

§ 33 DSG (auszugsweise)

Ein **Auftraggeber oder Dienstleister**, der Daten **schuldhaft** entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwendet, hat dem Betroffenen den erlittenen Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu ersetzen.

Der **Auftraggeber** und der Dienstleister **haften** auch **für das Verschulden ihrer Leute**, soweit deren Tätigkeit für den Schaden ursächlich war.

Achtung Beweislastumkehr: Der Beschuldigte kann sich von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm und seinen Leuten nicht zur Last gelegt werden kann.

Pflichten des Auftraggebers

- Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen § 7
- Beurteilung der Geheimhaltungsinteressen §§ 8 + 9
- Erfüllen der Meldepflicht(en) §§ 17 + 18
- Einhaltung der Grundsätze § 6
- Treffen der Datensicherheitsmaßnahmen § 14
- Verpflichtung der Mitarbeiter/Datengeheimnis § 15
- Prüfung der Kriterien bei Einsatz eines Dienstleisters §§ 10 + 11
- genehmigungspflichtige Übermittlung/Überlassung ins Ausland nur nach vorhergehender Bewilligung § 13
- Informationspflicht § 24
- Offenlegungspflicht § 25
- Wahrung der Betroffenenrechte (Auskunft § 26, Richtigstellung oder Löschung § 27, Widerspruch § 28)

DVR Online

das Problem

- das Datenverarbeitungsregister (DVR) ist
 - ein öffentliches Register
 - durch jedermann einsehbar (§ 16 Abs 2 DSG 2000)
 - welcher Auftraggeber
 - welche Datenanwendung
 - in welcher Aktualität
 - gemeldet hat
- geht bis spätestens 1.9.2012 online

Muster-Auszug

DVR-Recherche für Bürger

DVR-Nummer:

Auftraggeber

Adresse

Datenanwendungen des ausgewählten Auftraggebers

Treffer: 2

Auswahl Nummer	Bezeichnung/Zweck	Datum	Status
<input checked="" type="radio"/> <input type="text"/> /001	FINANZBUCHHALTUNG	31.03.1980	Registriert
<input type="radio"/> <input type="text"/> /002	PERSONALABRECHNUNG	31.03.1980	Registriert

[Detailansicht](#) [Registerauszug](#)

[Zurück](#)

- häufigste Problembereiche
 - Datenanwendungen sind gar nicht gemeldet
 - nicht aktuell (mangelhaft)
 - Änderungen der Auftraggeberdaten nicht bekannt gegeben

JEDER KANN ES SEHEN!

EU Datenschutz-VO (Entwurf)

Die Eckpunkte

- Datenschutz wird in Form einer EU-Verordnung direkt anwendbares Recht
- für alle EU-Mitgliedstaaten gleich
- Die Meldepflicht wird (voraussichtlich) entfallen
- für jede Verwendung personenbezogener Daten ist eine Folgenabschätzung durchzuführen
- für Unternehmen ab 250 Mitarbeiter wird ein Datenschutzbeauftragter erforderlich sein
- besonderer Schutz von Kindern (bis 16 Jahre)
- „right to be forgotten“
- höher Strafen für Unternehmen
 - bis zu 1 Million EURO
 - oder 2% des Jahresumsatzes

Der Ausblick

- der Entwurf wurde am 30.1.2012 vorgestellt
- viele Details sind noch unklar
- und sind erst in Form von Ausführungsbestimmungen zu definieren
- die Diskussion ist noch im Gange
- es wird sich wohl noch einiges ändern
- und es wird ein paar Jahre dauern!

...und juckt's?

Tel. +43 (650) 511 07 07

s.gruber@hangweg.at

www.hangweg.at